

der Kongregation.²³⁰ Die Höhere Töchterchule erhielt für das Jahr 1973 aufgrund der Anzahl Schülerinnen einen Schulgeldbeitrag von 114 000 Franken. Der Schulamtsleiter hatte ausgerechnet, wie viel davon zur Bezahlung der neun vollamtlichen und drei nebenamtlichen ordenseigenen Lehrschwestern übrig blieb und konstatierte, dass «dieser Schulgeldbeitrag (z. B. für 1973 114 000 Franken) nicht mehr zur Bestreitung all dieser Kosten ausreicht».²³¹ Die Realschulen des Landes hatten gezeigt, dass für den Gebäudeunterhalt, Lehrmittel und Verschiedenes im Jahr 1973 mit Ausgaben in der Höhe von 75 000 bis 80 000 Franken gerechnet werden musste. Zählt man diesen Betrag von den ausbezahlten 114 000 Franken ab, ergibt das für das ganze Jahr 1973 eine Summe zwischen 34 000 und 39 000 Franken, mit denen die Kongregation die Gehälter und Sozialleistungen der oben genannten neun vollamtlichen und drei nebenamtlichen Lehrschwestern zu bezahlen hatte sowie für den Lebensunterhalt und die Altersvorsorge ihrer pensionierten Ordenslehrpersonen aufkommen musste.²³²

Die Lehrschwestern an den Volksschulen können im ökonomischen Licht betrachtet als günstige Arbeitskräfte angesehen werden. In Bezug auf den Lohn waren sie auf doppelte Weise diskriminiert, als Frauen und als Ordensschwestern. Die Lehrschwestern der Anbeterinnen des Blutes Christi erhielten zum einen – durch die Stellung der Frau im Berufsleben bedingt – weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen, durch ihr Leben als Klosterfrauen aber auch weniger Lohn als ihre weiblichen Lehrkolleginnen und wurden stets in eine niedrigere Kategorie eingestuft. Zwei Ordensschwestern, die 1972 in der Gemeinde Schaan als Ersatz für einen Kaplan Religionsunterricht erteilten, bekamen 80 Prozent vom Lohn desselben.²³³ Eine Ende der 1950er Jahre an der Realschule in Eschen als Haushaltslehrerin angestellte Schwester erhielt denselben Lohn wie die Volksschullehrerinnen.²³⁴ Das «ordentliche» Ge-

cher im Landtag. 1983–1984 Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Vgl. auch Beck Franz. In: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, erscheint 2009.

223) LTP vom 30. April 1969, S. 70.

224) Ob nun aber Liechtensteiner Eltern aufgrund dieser Entscheidung ihre Töchter vermehrt in das Institut St. Elisabeth schickten, kann aufgrund der Schülerzahlen nicht nachvollzogen werden. Da sich in denselben Jahren das Internat auflöste, können keine Rückschlüsse über einen vermehrten Besuch von Liechtensteiner Schülerinnen im Vergleich zu Internatszöglingen gezogen werden.

225) Es wird hier davon ausgegangen, dass das beim Liechtensteini-schen Gymnasium auch der Fall war, da dies das Schulgesetz von 1929 erforderte.

226) LLA, V 102/0123, Protokoll der Prüfungskommission St. Elisabeth, 18. Februar 1969.

227) LLA, V 102/1055/4, Institut St. Elisabeth an Landesschulrat, 4. November 1966.

228) Graham Martin: Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Nationale und internationale Elemente im Bildungssystem eines europäischen Kleinstaates. Zürich, 1984, S. 284–285; S. 292.

229) Ebenda, S. 293. Catherine Bosshart-Pfluger, Elisabeth Castellani Zahir und Anne-Françoise Praz haben in einem Artikel zum religiösen Engagement von Frauen in Freiburg (CH) für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ebenfalls festgestellt, dass der Staat und die Gemeinden durch das Engagement der Kongregationen in der Mädchenbildung erheblich sparen konnten. Die Stellung der Ursulinen im Kanton Freiburg kann als sehr ähnlich zur Situation der ASC-Schwestern in Liechtenstein beschrieben werden. Diese erhielten über lange Zeit hinweg staatliche Subventionen, einen ersten Lohn für die Lehrschwestern gab es allerdings erst ab 1970. Siehe Catherine Bosshart-Pfluger, Elisabeth Castellani Zahir, Anne-Françoise Praz: Religiöses Engagement von Freiburgern 1848–1900. In: FemmesTour (Hrsg.): Mit Geld, Geist und Geduld. Frauen und ihre Geschichte zwischen Helvetik und Bundesstaat. Bern, 1998, S. 88–100, hier S. 90–93.

230) 1973/1974 waren Vertragsverhandlungen zwischen der Regierung und der Kongregation ASC eingeläutet worden, die in die Vereinbarung von 1974 mündeten. Siehe dazu ausführlich Sochin, «Du Mägdlein höre!», S. 155–167.

231) LLA, V 102/1055/5, Amtsvermerk des Schulamtes an die Regierung, 18. März 1974.

232) Ebenda.

233) LLA, RF 267/792, Regierung an Schulamt, 18. Oktober 1972; LLA, RF 267/792, Gemeindevorstellung Schaan an Regierung, 13. Januar 1972. Rupert Quaderer kann in seinen Forschungen dieses Lohnungleichgewicht zwischen Volksschullehrern und Lehrschwestern an den Primarschulen für Mitte der 1920er Jahre bestätigen. Eine Lehrschwester erhielt damals knapp die Hälfte des Lohnes eines Lehrers, der bei rund 3000 Franken im Jahr lag. Siehe dazu Rupert Quaderer: Geschichte Liechtensteins vom Ersten Weltkrieg bis zur innenpolitischen Krise von 1926. Forschungsprojekt am Liechtenstein-Institut. Bendern. Publikation in Vorbereitung.

234) LLA, V 102/1055/10, Schulkommissariat an die liechtensteini-sche Landeskasse, 22. November 1958.

222) Franz Beck (* 21. Juli 1931, † 24. Mai 2003). 1966–1970 und 1982–1986 stellvertretender Landtagsabgeordneter der VU, 1970–1982 Landtagsabgeordneter. Zudem 1978–1982 VU-Fraktionspre-